

III. Entstehen der Gebührenschuld **Gebührenschildner**

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. mit der Belegung der Grabstätte für die Dauer der Ruhefrist oder
 2. mit der Verleihung oder Verlängerung für die Dauer des Benutzungsrechts oder
 3. mit Belegung der Grabstätte ab dem Ablauf des Benutzungsrechts für die Zeit bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Für das Entstehen der Gebührenschuld bei Urnengräbern gelten die Vorschriften nach Absatz 1 sinngemäß.
- (3) Die Gebühren entstehen für die jeweilige Dauer der Ruhefrist und des Benutzungsrechts und sind im voraus zu entrichten.

§ 5 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist,
 1. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist (Art. 15 BestG. § 6 BestV);
 2. wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt, ersatzweise an das Bestattungsinstitut gegeben hat;
 3. wer die Kosten veranlaßt hat;
 4. derjenige, in dessen Interesse die Bestattungskosten entstanden sind.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 6 Gebührenbescheid, Fälligkeit

- (1) Die anfallenden Gebühren werden in einem Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.